

14. VII. 1916

Ausfuhrverbot für Goldwaren.

Berlin, 13. Juli. (B. B. Amtlich.) Im Interesse der Stärkung des Goldvorrats unserer Reichsbank ist es erwünscht, die Herstellung derjenigen Goldwaren einzuschränken, bei welchen ein verhältnismäßig kleiner Fasson- und Arbeitswert einem großen Materialwert gegenübersteht. Da diese schweren Goldwaren mit geringer Fasson in der Hauptsache für das Ausland erzeugt werden, ist das Ziel zweckmäßig durch ein Ausfuhrverbot zu erreichen. Ein solches hat der Bundesrat am 13. Juli für Waren erlassen, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt sind, soweit sie nicht lediglich vergoldet sind. Die Ausführung von Goldwaren mit hoher Fasson — dazu gehören auch schwere Goldwaren, die mit Edelsteinen besetzt sind — soll nicht unterbunden werden. Die Ausfuhrerlaubnis wird im Namen des Reichskanzlers von den Vorständen der Reichsbanknebenstellen Hanau und Schwäbisch-Gmünd (für ihre Bezirke) und Wforzheim (für das übrige Reichsgebiet) erteilt.